

Artikel 2**Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes**

Artikel 1 Nr. 15 des 20. Verfassungsänderungsgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265) wird wie folgt gefasst:

»15. Artikel 46 wird wie folgt gefasst:

Artikel 46

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann durch Kirchenkreissatzung eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen, und berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Die Kirchenkreissatzung nach Absatz 1 kann bestimmen, dass Kirchengemeinden, die nicht nach Satz 1 vertreten sind, jeweils ein Mitglied ihres Kirchenvorstandes in die Bezirksvertretung entsenden. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, der ihr oder ihm zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. «

Artikel 3**Übergangsbestimmung**

(1) Artikel 62 der Verfassung in der Fassung des Artikels 1 dieses Kirchengesetzes findet erstmals Anwendung auf die Neubildung der Kammer für Dienste und Werke im Jahre 2009.

(2) Das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315) ist für Ersatzberufungen und Ersatzwahlen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 weiterhin anzuwenden.

Artikel 4**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315) tritt mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung der im Jahre 2009 neugebildeten Kammer außer Kraft.

K i e l, den 2. Dezember 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 52 Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode (28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung).

Vom 27. November 2008. (KABl. S. 238)

Artikel 1**Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 05. Mai 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»In die Landessynode wählen die Kreissynoden je angefangene 15.000 Mitglieder ihres Kirchenkreises einen Landessynodalen. Dabei sind bei gerader Anzahl an Landessynodalen die Hälfte der zu wählenden Pfarrer; bei ungerader Anzahl an Landessynodalen ist die Zahl der zu wählenden Pfarrer die nächstniedrige unter der Hälfte liegende ganze Zahl. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt festgestellt; maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl am 31. Dezember des der Neubildung der Landessynode vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.«

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu neuen Absätzen 2 bis 5.

c) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort »zwölf« die Wörter »bis zu« eingefügt und das Wort »acht« durch die Wörter »zwei Drittel« ersetzt.

2. In Artikel 72 Ziffer 8 werden die Worte »und 2« gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode**

Das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. März 1974 (KABl. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Klammer im verbleibenden einzigen Satz dieser Vorschrift erhält folgende Fassung: »Artikel 91 Absätze 1 und 5 der Grundordnung.«

Artikel 3**Änderung des Bischofswahlgesetzes**

Das Bischofswahlgesetz vom 26. Februar 1964 (KABl. S. 13), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 28. November 1996 (KABl. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter »Artikel 91 Absatz 5« durch die Wörter »Artikel 91 Absatz 4« und die Wörter »Artikel 91 Absatz 6« durch die Wörter »Artikel 91 Absatz 5« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf der Amtszeit der 11. Landessynode in Kraft. Für die Wahlen zur 12. Landessynode gelten die Änderungen des Artikels 91 Absatz 1 der Grundordnung durch Artikel 1 dieses Kirchengesetzes.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 53 29. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 27. November 2008. (KABl. S. 238)

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode (28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 27. November 2008 (KABl. S. 238) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »durch besondere, kirchlich wichtige Beziehungen« durch das Wort »erkennbar« ersetzt und die Wörter »und die Möglichkeit haben, am Leben dieser Gemeinde teilnehmen zu können« angefügt.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Wird die Mitgliedschaft in der anderen Gemeinde zugelassen, so endet sie mit dem Wegzug des Gemeindegliedes aus der bisherigen Wohnsitzgemeinde, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde wird stattgegeben.«
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Absatz 4 gilt auch, wenn nur die Gemeinde des Wohnsitzes oder die andere Gemeinde der Landeskirche angehört. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
- c) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Auf die Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde nach Absätzen 4 und 5 kann ein Gemein-

demitglied verzichten, mit der Folge, dass es Mitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.«

2. In Artikel 85 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Im Falle der Erledigung des Amtes oder der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Dekans kann der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes einen Geistlichen ganz oder teilweise mit der Vernehmung der Dekansstelle beauftragen. Der Zeitraum einer Beauftragung darf drei Jahre nicht überschreiten.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 54 Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017.

Vom 27. November 2008. (KABl. S. 239)

§ 1

(1) Auf ihren Antrag können Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte frühestens drei Jahre vor Erreichen der für sie geltenden gesetzlichen Regelaltersgrenze, schwerbehinderte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte frühestens ein Jahr vor Erreichen ihrer Antragsaltersgrenze zum Ende eines Monats in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Beim Ruhegehalt von Bediensteten, die nach Absatz 1 oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird eine Minderung (Versorgungsabschlag) nicht vorgenommen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof